

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 22.10.2018

Drucksache Nr. 113/2018 öffentlich

## **Tierkörperbeseitigung; hier: Auflösung des Zweckverbandes PROTEC Orsingen und Beitritt zum Zweckverband ZTN Süd**

**Anlagen: – 2 –**  
**Gäste: keine**

---

### **Einleitung**

Die Verwaltung hatte den Ausschuss für Umwelt und Technik zuletzt in den Sitzungen vom 16.03.2015 (DS-Nr. 025/2015) und vom 24.11.2014 (DS-Nr. 154/2014) über das Thema Zweckverband Protec Orsingen (ZV PROTEC) und Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg (ZTN Süd) unterrichtet. In der Zwischenzeit hat die Verbandsversammlung des ZV PROTEC zusammen mit einer Arbeitsgruppe der Landräte die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen, damit die politischen Gremien der Verbandsmitglieder die notwendigen Beschlüsse fassen können.

### ***I. Auflösung des Zweckverbandes PROTEC Orsingen***

#### **Sachverhalt:**

Der ZV PROTEC hatte den gesamten Bereich der Tierkörperbeseitigung mit allen dazugehörigen Anlagen (Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge u.a.) im Rahmen des Beitritts auf den ZTN Süd übertragen. Beim ZV PROTEC verblieb der seit 2009 betriebene Bereich Nahwärmeversorgung Orsingen. Dieser arbeitete defizitär und sollte im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens veräußert werden mit dem Ziel, den ZV PROTEC danach aufzulösen.

Am 02.12.2015 wurde mit europaweiter Bekanntmachung ein wettbewerbliches Verfahren zur Veräußerung der Nahwärmeversorgung eingeleitet. Nach zahlreichen Verfahrensschritten und verschiedenen Nachverhandlungen verblieb nur ein abschließendes verbindliches Angebot: Die Firma Thüga Energie GmbH in Singen erwartete bei Übernahme der Nahwärmeversorgung eine Zuzahlung in Höhe von 1,5 Millionen €. Die Zweckverbandsversammlung beschloss daraufhin, dieses Angebot abzulehnen und das Veräußerungsverfahren offiziell zu beenden. Gleichzeitig wurde die Verbandsspitze beauftragt, weitere Verhandlungen zu führen. Zur Unterstützung der

Verbandsspitze wurde eine Verhandlungskommission gebildet. Dieser gehörten die Landräte Frank Hämmerle, Lothar Wölfle, Sven Hinterseh und Stefan Bär an.

Nach zahlreichen und teils sehr schwierigen Verhandlungsrunden mit verschiedenen Interessenten konnte mit der Firma Feucht Agrogas GmbH und deren Geschäftsführer Markus Feucht aus Orsingen-Nenzingen ein abschließendes Ergebnis erzielt werden. Die Kaufverträge für die Nahwärmeversorgung sowie das Wohn- und Bürogebäude zusammen mit den dazu gehörenden Grundstücken wurden am 08.05.2018 unterzeichnet. Eigentumsübergang war jeweils am 01.07.2018. Für die Übernahme der Nahwärmeversorgung durch die Firma Feucht Agrogas GmbH bezahlt der Zweckverband einen Betrag in Höhe von 358.500 € an die GmbH; für das Wohn- und Bürogebäude erhält der Zweckverband von Herrn Markus Feucht einen Kaufpreis in Höhe von 300.000 €. Die Feucht Agrogas GmbH hat sich mit der Übernahme verpflichtet, in alle Rechte und Pflichten aus der Nahwärmeversorgung einzutreten und insbesondere die Versorgung der bisherigen Kunden weiter zu betreiben. Dadurch entfallen bereits ab dem 1. Juli 2018 die bisher für die Zweckverbandsmitglieder anfallenden Verluste, so dass sich in der Gesamtbewertung ein für den Zweckverband positives bzw. akzeptables Ergebnis ergibt.

Nach Verkauf der Nahwärmeversorgung, der Gebäude und der Grundstücke kann nun der ZV PROTEC auf Grundlage von § 13 der Satzung (Anlage 1) aufgelöst werden. Die Auflösung soll zum 31.12.2018 erfolgen.

Arbeitsverhältnisse bestehen beim ZV PROTEC nicht mehr, so dass keine entsprechenden Regelungen notwendig sind. Ehrenamtliche Tätigkeiten enden mit der Auflösung.

Verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge sollen analog der Festsetzung der Verbandsumlage (§ 10 Abs. 2 der Satzung) an die Mitglieder verteilt werden. Nach § 13 der Satzung wären verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge allerdings „nach Maßgabe des Viehbestands“ zu verteilen. Im Jahr 1987 wurde der Umlagemaßstab nach § 10 der Satzung von alleinigem Viehbestand auf Einwohnerzahl und Viehbestand umgestellt. Hierbei wurde allerdings vergessen, den § 13 bei dieser Satzungsänderung entsprechend umzustellen. Es besteht zwischen den Verbandsmitgliedern jedoch Einigkeit, dass Überschüsse bzw. Fehlbeträge nach dem neuen Schlüssel umgelegt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung (§ 21 Abs. 5 und 6 GKZ sowie § 12 der Satzung). Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung lediglich noch insoweit als fortbestehend, als es der Zweck der Abwicklung erfordert (§ 22 GKZ).

Als Liquidator für die Zeit nach dem 01.01.2019 soll von der Versammlung der Landkreise Konstanz benannt werden; eventuelle finanzielle Forderungen werden gemäß den bisher geltenden Regeln des Zweckverbandes von den Mitgliedern ausgeglichen. Solche Forderungen sind aktuell allerdings nicht bekannt.

Die Beratung und die Verabschiedung des Jahresabschlusses 2018 werden durch die bisherige Zweckverbandsversammlung erfolgen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung ist zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Zweckverbandes der Auffassung, dass bei den jetzt mit der Firma Feucht Agrogas GmbH getroffenen Vereinbarungen ein für den Zweckverband positives bzw. akzeptables Ergebnis erzielt und gleichzeitig auch die Zukunft der Nahwärmeversorgung Orsingen gesichert werden konnte. Damit sind nun alle Voraussetzungen erfüllt, damit der ZV PROTEC zum 31.12.2018 aufgelöst werden kann.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 24 der Hauptsatzung entscheidet der Kreistag über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

Die Verwaltung bittet deshalb den Ausschuss, dem Kreistag einen dahingehenden Beschluss zu empfehlen, dass der Landrat bzw. sein Vertreter ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung des ZV PROTEC die für die Auflösung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

### **Beschlussvorschlag an den Kreistag:**

Der Landrat bzw. sein Vertreter wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung des ZV PROTEC die für die Auflösung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## ***II. Beitritt zum ZTN Süd***

### **Sachverhalt**

Um die gesetzliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung nach Auflösung des ZV PROTEC weiterhin erfüllen zu können, beantragen die bisherigen Zweckverbandsmitglieder nun beim ZTN Süd jeweils einzeln die Mitgliedschaft zum 01.01.2019. Der entsprechende Antrag ist vom jeweiligen Land- bzw. Stadtkreis direkt beim ZTN Süd zu stellen.

Die Umlageschlüssel der beiden Zweckverbände beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Beim ZV PROTEC wurde die Zweckverbandsumlage in zwei gleich große Teile geteilt und die eine Hälfte nach Einwohnern und die andere Hälfte nach Tierbestand aufgeteilt. Beim ZTN Süd erfolgt die Aufteilung der gesamten Umlage nach zuvor addierten Summen der Einwohner und des Tierbestands. Die Auswirkungen auf die einzelnen Landkreise sind in der Anlage 2 dargestellt. Verschiebungen ergeben sich auch dadurch, dass sich die Gesamtumlage durch den Wegfall des ZV PROTEC (und der Umlage dafür) reduziert. Die Auswirkungen auf die einzel-

nen Verbandsmitglieder sind in der Anlage 2 anhand der Berechnungen für die Jahre 2018 und 2019 dargestellt.

Für den Schwarzwald-Baar-Kreis stellen sich die Gegenüberstellung der Umlagen von PROTEC und ZTN für 2019 sowie der Vergleich der Umlagen von ZTN 2019 mit PROTEC 2018 wie folgt dar:

Einwohner 31.12.2015	Tierbestand 2016	Umlageschlüsse 50%+50%	Umlage <u>PROTEC</u> 2019 €	Summe EW+Tiere	Umlage- Schlüssel %	Umlage <u>ZTN</u> 2019 €	Differenz €	
209.648	54.686	9,7939	254.640,90	264.334	8,8365	<b>229.749,31</b>	-24.891,59	
						Umlage PROTEC 2018	293.816,42	
							-64.067,11	

Mit Aufnahme in den ZTN Süd erhält jedes neue Mitglied ein eigenes Stimmrecht. Die Anzahl der Mitglieder beim Verband erhöht sich auf 25. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den ZTN Süd ist das Regierungspräsidium Tübingen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Der Schwarzwald-Baar-Kreis war im ZTN bisher lediglich über den ZV PROTEC vertreten, der ordentliches Mitglied im ZTN Süd war. Mit der Auflösung des ZV PROTEC müssen die bisherigen Mitglieder nun einzeln dem ZTN Süd beitreten. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht einer ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung besteht für den Landkreis dazu keine wirtschaftliche Alternative.

Die Verwaltung bittet deshalb den Ausschuss, dem Kreistag einen dahingehenden Beschluss zu empfehlen, dass der Landrat ermächtigt wird, die für den Beitritt erforderlichen Erklärungen abzugeben.

### **Beschlussvorschlag an den Kreistag:**

Der Landrat wird ermächtigt, die für den Beitritt des Schwarzwald-Baar-Kreises zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg (ZTN Süd) erforderlichen Erklärungen abzugeben.